

Anlage 1 zum Rundschreiben Nr. 16/2021 (SodEG Fragebogen)

Bitte beachten Sie folgende Ausfüllhinweise zum Fragebogen:

- Die Angaben zu dem Bezug vorrangiger Mittel sind ausschließlich für die Monats-Zeiträume zu tätigen, für die Sie Leistungen nach dem SodEG vom Rentenversicherungsträger bezogen haben.
- Bei der Angabe der nach § 4 SodEG vorrangigen Mittel ist das Für-Prinzip zu berücksichtigen, wonach vorrangige Mittel den Monaten zugeordnet werden, für den sie geleistet wurden (zeitliche Kongruenz in Bezug auf die Anspruchsentstehung). Das Datum des Zahlungseingangs ist nicht maßgeblich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass vorrangige Leistungen, die zu einem Erstattungsanspruch des RV-Trägers führen, jeweils bezogen auf den Zuschussmonat zur Anrechnung gelangen.

Beispiele:

- a) Leistungserbringung für die Rentenversicherungsträger im Monat Juli 2020. Zahlungseingang der Vergütung für diese Leistungserbringung im Monat August 2020.
 - ✓ Die Einnahmen aus der Leistungserbringung sind dem Monat Juli 2020 zuzuordnen.
 - b) Bezug von Kurzarbeitergeld; Erstattung von Leistungen durch die Agentur für Arbeit (AA) am 30. August 2020 in Höhe von insgesamt 100.000 Euro für die Monate April und Mai 2020 (je 50.000 Euro).
 - ✓ Der Gesamtbetrag der Zahlung der AA ist aufzuteilen (je 50.000 Euro) und den Monaten April und Mai 2020 zuzuordnen.
- Bitte beachten Sie: Die ab 01.08.2020 gezahlten Corona-Zuschläge sind von der Anrechnung vorrangiger Mittel ausgenommen (vergleiche Ziffer 1 des Fragebogens).
- Das gleiche gilt für ergänzende, teilnehmerbezogene Leistungen (durchlaufende Posten, zum Beispiel ausgezahlte Fahrtkosten). Bitte weisen Sie diese ggf. gesondert aus.
- Soweit Ihre Einrichtung – aufgrund der parallelen Belegung durch die Krankenversicherungen – Ausgleichszahlungen nach § 111d SGB V erhalten hat, wird durch die Abfrage unter den Ziffern 6 bis 8 sichergestellt, dass in den Rechtskreisen der GKV und der DRV keine doppelte Anrechnung der Vergütungen nach § 22 KHG, §§ 149 Abs. 1 und 3 SGB XI erfolgt.
 - Ziffer 9 des Fragebogens beinhaltet die Bitte, Schreiben der weiteren SodEG-Leistungsträger zur Bemessungsgrundlage für Zuschüsse (entspricht den Einnahmen aus der Leistungserbringung im Vorjahreszeitraum), soweit vorhanden zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht die anteilige Anrechnung vorrangiger Mittel bei mehreren Zuschussgebern; eine Überanrechnung durch einzelne Zuschussgeber wird verhindert.
 - Soweit durch Ihre Einrichtung bereits vorsorglich Rückerstattungen an den federführenden Rentenversicherungsträger vorgenommen wurden, wird dies bei der Erstattungsrechnung berücksichtigt.